

Elke Standeker, Georg Streit und Maren Pressinger-Buchsbaum

Schadenersatzanspruch Studierender gegen die Universität wegen unzureichenden Lehrveranstaltungsangebots?

Anmerkungen und Überlegungen zu OGH 1 Ob 142/07z

Abstract: Mit dem Urteil zu 1 Ob 142/07z bestätigte der OGH die Entscheidungen der Vorinstanzen, wonach die Klage eines Studierenden gegen eine Universität auf Feststellung, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für sämtliche aus der Unterlassung des Anbots von Parallellehrveranstaltungen zukünftig entstehenden Schäden haftet, wegen fehlender Passivlegitimation abgewiesen wurde. Das Höchstgericht stellte eindeutig klar, dass „Universitäten in Vollziehung der Studienvorschriften im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden“, weshalb ein zivilrechtlicher Anspruch gegen die Universität aufgrund eines zu geringen Angebots von Lehrveranstaltungen nicht in Betracht kommt und bekräftigte, dass die Haftung der Universität oder ihrer Organe für hoheitliches Handeln in Vollziehung der Studienvorschriften auch nach dem UG 2002 ausgeschlossen ist.

Deskriptoren: Studienvorschriften; Studienzulassung; Hoheitsverwaltung; Studienbeitrag; Entgelt; Abgaben; Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl; Amtshaftung; Studienzeitverzögerung.

UG 2002: §§ 49 Abs 2, 51 Abs 1, 54 Abs 8, 91; AHG: §§ 1, 2 Abs 2; BStMG: § 1 Abs 1, § 2.

- I. Ausgangssituation
- II. Strittige Rechtsfragen
 - 1. Zulassung zum Studium als zivilrechtliches Handeln?
 - 2. Vertragsbegründung durch Leistung des Studienbeitrags?
 - 3. Wesentliche Erkenntnisse des OGH im Urteil vom 14.8.2007, 1 Ob 142/07z
- III. Ausblick

I. Ausgangssituation

Der Studienplan des Diplomstudiums Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz¹⁾ sieht eine Limitierung der Teilnehmerzahlen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter – wie Seminare, Übungen, Exkursionen etc – ab dem zweiten Studienabschnitt vor.

¹⁾ In der Neufassung Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz, Studienjahr 2004/2005, 23. Stück vom 6.7.2005, RN 89, zuletzt wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz, Studienjahr 2006/2007, 29. Stück vom 04.07.2007, RN 145.

Demnach erfolgt die Aufnahme Studierender in teilnahmebegrenzte Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts in der Reihenfolge des Prüfungstermins, an dem die Aufnahmeveraussetzung der positiven Absolvierung des ersten Studienabschnitts erfüllt wurde; bei gleichem Prüfungstermin entscheidet die erreichte Punkteanzahl.²⁾

Studierende, welchen trotz positiven Abschlusses des ersten Studienabschnitts kein Platz in den Pflichtlehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl des zweiten Studienabschnitts zur Verfügung gestellt werden kann, werden gem Pkt 1.14.2 des zitierten Studienplans „bei nächster Möglichkeit berücksichtigt“. Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, sämtliche Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts, für welche keine Beschränkung der Teilnehmerzahl besteht, zu absolvieren.

Im Wintersemester 2005/2006 war an der Medizinischen Universität Graz die Platzzahl im diesbezüglichen Studienplan mit 264 Studierenden für die

²⁾ Vgl Pkt 1.14.2 des Studienplans des Diplomstudiums Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz.

Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl des zweiten Studienabschnittes begrenzt.

Ein Studierender, der aufgrund des Zeitpunkts des Abschlusses des ersten Studienabschnitts und seiner Prüfungsleistungen nach diesem Studienplan nicht zu Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts mit beschränkter Teilnehmerzahl zugelassen wurde, sondern lediglich die Lehrveranstaltungen ohne Teilnehmerbeschränkung besuchen durfte, brachte im März 2006 mit Unterstützung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz³⁾ Klage gegen die Medizinische Universität Graz als Erstbeklagte und die Republik Österreich als Zweitbeklagte ein, welche auf Feststellung, dass die beklagten Parteien zur ungeteilten Hand für sämtliche der klagenden Partei aus dem Unterlassen des Anbots von Parallellehrveranstaltungen im Wintersemester 2005/2006 künftig entstehenden Schäden haften, gerichtet war.

Der Kläger machte die „gesetzwidrige Unterlassung der Einrichtung von notwendigen Lehrveranstaltungen“ geltend. Die Nichtzulassung zu Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts mit beschränkter Teilnehmerzahl unmittelbar nach Abschluss des ersten Studienabschnitts bedeute für den Kläger eine Verlängerung seines Studiums, weil die Universität entgegen der Anordnung des § 54 Abs 8 UG 2002⁴⁾ keine Parallellehrveranstaltungen angeboten habe. Dem Kläger seien dadurch höhere Aufwendungen zur Finanzierung des Studiums und ein Schaden durch den Verdienstentgang bei früherem Studienabschluss entstanden. Der Kläger brachte im Wesentlichen vor, dass er auf Grund der „Zahlung der Studienbeiträge an die Medizinische Universität Graz“ in einem zivilrechtlichen Vertragsverhältnis zu dieser stünde, die Republik als zweitbeklagte Partei hafte nach den Bestimmungen des AHG.⁵⁾

Dieses von der Studienvertretung als Musterprozess angestrebte Verfahren warf mehrere in der Judikatur und Literatur bisher noch nicht oder nur zum Teil geklärte prozessuale und materiellrechtliche Fragen auf.

Vorrangig hatten die Gerichte den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs und der fehlenden Passivlegitimation der Universität zu prüfen. Die Klärung der übrigen Voraussetzungen des Klagsanspruchs konnte zunächst zurückgestellt werden. Aus verfahrensökonomischen Gründen unterbrach das Gericht erster Instanz das Verfahren gegen die Republik und

³⁾ <http://oesterreich.orf.at/steiermark/stories/110347/> vom 19.5.2006.

⁴⁾ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), StF BGBl I 2002/120.

⁵⁾ Bundesgesetz vom 18. Dezember 1948, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), StF BGBl 1949/20.

beschränkte seine Entscheidung⁶⁾ auf die Klärung der Passivlegitimation der Universität.

II. Strittige Rechtsfragen

Zur Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs nahm das Erstgericht nur knapp Stellung und anerkannte diese mit der Begründung, dass die Universität nach § 4 UG 2002 als juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtet wurde. Ihre Organeigenschaft im Sinne des AHG sei daher zu verneinen. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des OGH.⁷⁾

Die zentrale Frage des Verfahrens war jedoch, ob durch Zulassung eines Studierenden zum Studium und insbesondere durch Bezahlung des Studienbeitrags ein Vertragsverhältnis zwischen dem Studierenden und der Universität begründet wird, aus dem wechselseitig vertragliche Ansprüche⁸⁾ abgeleitet werden können und wie weit diese allenfalls reichen. Konkret war zu klären, ob sich aus der Zahlung des Studienbeitrags durch einen Studierenden ein Recht desselben auf den Besuch von (bestimmten) Lehrveranstaltungen und damit gleichzeitig eine Verpflichtung der Universität ableiten lässt, Lehrveranstaltungen in ausreichender Anzahl bzw mit ausreichenden Teilnehmerkapazitäten anzubieten.

1. Zulassung zum Studium als zivilrechtliches Handeln?

A. Nach § 51 Abs 1 UG 2002 werden die Universitäten in Vollziehung der Studienvorschriften im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig. Mit *Perthold-Stoitzner*⁹⁾ ist diese Regelung dahingehend als Klarstellung zu betrachten, „dass in diesem Bereich die Organe der Universität hoheitlich tätig werden“. Bereits den Gesetzesmaterialien¹⁰⁾ zu § 9 UG 2002 zufolge wird die Lehr- und Prüfungstätigkeit den staatlichen Verpflichtungen zugezählt. Gleichmaßen lassen der Wortlaut des § 51 Abs 1 leg cit und die dazugehörigen Materialien keinen Zweifel daran, dass „das Studieren an der Universität nicht auf einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen der Universität und dem Studierenden beruht. Die hoheitliche Konstruktion bietet gegenüber einer privatrechtlichen einen besseren Rechtsschutz für die Studierenden. Zur Durchsetzung subjektiver Rechte brauchen diese nicht den Klagsweg zu beschreiten und kein Prozessrisiko einzugehen. Eine Aufsichtsbeschwerde beim Universitätsrat oder der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister kann ohne Kosten eingebracht werden.“¹¹⁾

⁶⁾ LG für ZRS Graz 6.7.2006, 18 Cg 48/06p.

⁷⁾ Vgl dazu nur etwa OGH 4.4.2006, 1 Ob 18/06p, RdW 2006, 625 = zfhf 2006, 133 = ZVR 2007/50.

⁸⁾ In concreto ging es um Ansprüche des Studierenden gegen die Universität.

⁹⁾ In *Mayer* (Hrsg), Kommentar zum Universitätsgesetz 2002 (2005) § 51, II.1. mwN.

¹⁰⁾ ErläutRV 1134 BlgNR, 21. GP, 71 zu § 9.

¹¹⁾ ErläutRV 1134 BlgNR, 21. GP, 89 zu § 51.

Schließlich betont der Gesetzgeber auch in den Erläuterungen zur ursprünglichen Regelung des § 95 UG 2002¹²⁾ – welche im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses aus systematischen Gründen in § 51 Abs 3 UG 2002 übertragen wurde¹³⁾ – das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, wenn es dort heißt: „Studierende stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität, aus dem sich einerseits das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und auf Ablegung von Prüfungen und andererseits die Pflicht zur Einhaltung der für die bzw von der Universität erlassenen Rechtsvorschriften ergibt“.

Der einschlägigen Literatur¹⁴⁾ zufolge, umfasst die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben nicht nur Tätigkeiten „in Vollziehung der Gesetze“ iSd Art 23 Abs 1 B-VG, sondern auch all jene, „die – ohne selbst hoheitlichen Charakter zu haben – bloß in innerem Zusammenhang mit der Hoheitsverwaltung stehen“, sodass neben administrativen Hilfstätigkeiten überhaupt die Erfüllung typischer Staatsaufgaben erfasst seien, wenn sie nur „im Dienst“ hoheitlicher Tätigkeit stehen. Der OGH¹⁵⁾ spricht seinerseits von Hoheitsverwaltung, „(...) wenn der Realakt einen solchen Zusammenhang mit der Aufgabe staatlicher Vollziehung hat, die ihrem Wesen nach hoheitlicher Natur ist (...)“. Dies umfasst etwa auch eine Äußerung in einer Presseaussendung eines Universitätsrektors in Vollziehung der Gesetze, die in einem engen inneren und äußeren Zusammenhang mit dem hoheitlichen Aufgabenkreis des Rektors als Leiter des Rektorats stand.¹⁶⁾

Mit *Kucsko-Stadlmayer*¹⁷⁾ sind daher etwa auch Organisationsakte, die Erlassung von Bescheiden im Studienrecht oder auch die Beurteilung von Prüfungen, sowie Lehre und Forschung einer Universität zweifellos unter den Bereich der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben zu subsumieren. In diesem Sinne zählte auch die bisherige Judikatur¹⁸⁾ Lehre und Forschung an Universitäten zur Hoheitsverwaltung. Diese Rechtsauffassung wurde auch in der nunmehrigen Entscheidung durch den OGH¹⁹⁾ bekräftigt, indem dieser aussprach, dass „kein Zweifel daran bestehen kann, dass jedenfalls die Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs, die Erstellung der Studienpläne und die Regelung der Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen zu den

¹²⁾ ErläutRV 1134 BlgNR, 21. GP, 95 zu § 95.

¹³⁾ So auch *Seböck*, Universitätsgesetz 2002² (2003) 233.

¹⁴⁾ So etwa *Kucsko-Stadlmayer* in: *Mayer* (Hrsg), Kommentar zum Universitätsgesetz 2002 (2005) § 49, III.3. mwN.

¹⁵⁾ Vgl nur etwa OGH 4.4.2006, 1 Ob 18/06p, RdW 2006, 625 = zfhf 2006, 133 = ZVR 2007/50.

¹⁶⁾ OGH 4.4.2006, 1 Ob 18/06p, RdW 2006, 625 = zfhf 2006, 133 = ZVR 2007/50.

¹⁷⁾ In *Mayer* (Hrsg), Kommentar zum Universitätsgesetz 2002, § 49, III.3. mwN.

¹⁸⁾ Vgl etwa VfGH 23.01.2004, G 359/02, VfSlg 17.101.

¹⁹⁾ OGH 14.8.2007, 1 Ob 142/07z, Die Presse 2007/41/02 = JusGuide 2007/41/5130 = Zak 2007, 356 = zfhf 2007, 189f.

„Studienvorschriften“ gehören“. Für den OGH war es folglich nicht mehr entscheidend, ob – wie in den Gesetzesmaterialien²⁰⁾ ausgeführt – die Zuordnung etwa der Zulassung zum Studium zur Hoheitsverwaltung den Studierenden besseren Rechtsschutz bietet „als dies bei einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis der Fall wäre“.²¹⁾

Schon der Charakter der Zulassung eines Studierenden zum Studium an einer Universität als hoheitliche Handlung sprach also gegen die Annahme einer vertraglichen Grundlage für die Durchsetzung des Anspruchs des Klägers.

B. Darüber hinaus verneinte das Höchstgericht in seinem gegenständlichen Urteil das Vorliegen einer Passivlegitimation der Universität unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 49 Abs 2 UG 2002, nach welcher (nur) der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, „für den von Organen oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Universität oder von anderen Personen im Auftrag der Universität auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben wem immer schuldhaft zugefügten Schaden haftet“. Für jede Handlung der Universität, die in Vollziehung der Gesetze erfolgt, ist daher in § 49 Abs 2 UG 2002 expressis verbis eine ausschließliche zivilrechtliche Haftung des Bundes angeordnet. Mit der Formulierung „Die Universität und diejenige oder derjenige, die oder der den Schaden zugefügt hat, haften der oder dem Geschädigten nicht“ räumt der Gesetzgeber schließlich auch den letzten Zweifel aus und stellt ausdrücklich klar, dass auch bei Vorliegen der sonstigen Haftungsvoraussetzungen keine Haftung der Universität (oder auch ihrer Organwalter) im Fall der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben besteht.²²⁾

Zuzustimmen ist *Kucsko-Stadlmayer*²³⁾ schließlich wenn diese betont, dass „auch eine Solidarhaftung als Organisationsrechtsträger – wie sie auf Grund von § 1 Abs 3 AHG angenommen werden könnte²⁴⁾ – (...) die Universität also nicht (trifft)“ und sodann an anderer Stelle²⁵⁾ die Verfassungskonformität dieser in Form eines Haftungsdurchgriffs im UG 2002 angeordneten exklusiven Haftung des Bundes für hoheitliches Handeln der Universitäten damit begründet, dass diese nach wie vor öffentliche Aufgaben wahrnehmen und

²⁰⁾ ErläutRV 1134 BlgNR, 21. GP, 89 zu § 51.

²¹⁾ OGH 14.8.2007, 1 Ob 142/07z, Die Presse 2007/41/02 = JusGuide 2007/41/5130 = Zak 2007, 356 = zfhf 2007, 189f.

²²⁾ IdS auch etwa *Krejci*, Haftungsfragen zum Universitätsgesetz 2002 (2004) 37; *Kucsko-Stadlmayer* in: *Mayer* (Hrsg), Kommentar UG 2002, § 49, III.6; sowie OGH 4.4.2006, 1 Ob 18/06p, RdW 2006, 625 = zfhf 2006, 133 = ZVR 2007/50 jeweils mwN.

²³⁾ In *Mayer* (Hrsg), Kommentar UG 2002, § 49, III.6.

²⁴⁾ Vgl dazu VfGH 24.6.1993, G 191/92, G 274/92, VfSlg 13.476.

²⁵⁾ *Kucsko-Stadlmayer* in: *Mayer* (Hrsg), Kommentar UG 2002, § 49, II.2. mwN.

die Finanzierung der Leistungen in diesem Bereich neben den diese Leistungen keinesfalls abdeckenden Studienbeiträgen gem § 12 UG 2002 ausschließlich durch den Bund erfolgt.

2. Vertragsbegründung durch Leistung des Studienbeitrags?

A. Zur Begründung seines zivilrechtlichen Anspruchs gegen die Medizinische Universität Graz stützte sich der Kläger im gegenständlichen Verfahren auf die vielzitierte Judikatur des OGH²⁶⁾ über die Qualifikation der Vignettenmaut als zivilrechtliches Entgelt. Im Gegensatz zur Vignettenmaut sind Studienbeiträge allerdings nicht an den ausgegliederten Rechtsträger, sondern an den Bund zu leisten, weshalb die Bezahlung des Studienbeitrags kein vertragliches Verhältnis zur Universität zu begründen vermag. Daran kann – wie das Berufungsgericht²⁷⁾ zutreffend ausführt – auch der Umstand nichts ändern, dass die Studienbeiträge gemäß § 91 Abs 5 UG 2002 bei der Universität verbleiben. Vielmehr wird durch diese Norm gerade das Gegenteil verdeutlicht, da sie überhaupt entbehrlich wäre, wenn die Studienbeiträge direkt an die Universität zu leisten wären.²⁸⁾

Nicht zuletzt die Tatsache, dass die Studienbeiträge nach § 12 UG 2002 der Finanzierung jener Ausgaben durch den Bund dienen, die von der Universität in Vollziehung des UG 2002 aufgewendet werden, bekräftigt schließlich, dass durch die Bezahlung des Studienbeitrags kein vertragliches Verhältnis zur Universität begründet wird.

B. Der Kläger stützte seinen aus der Zahlung des Studienbeitrags abgeleiteten vertraglichen Anspruch infolge mangelnder Erfüllung bzw Nichterfüllung im Wesentlichen auf die Argumentation des Bestehens einer Vergleichbarkeit der Rechtsnatur der Entrichtung der Vignettenmaut mit jener der Bezahlung des Studienbeitrags. So habe der OGH²⁹⁾ etwa als ausschlaggebendes Element dafür, dass in Ansehung der zu entrichtenden „Maut“ keine erweiterte öffentliche Abgabe vorliegt, die Tatsache gewertet, dass diese dem Straßenerhalter und Rechtsträger zum größten Teil zugute kam. Der Leistende dürfe in so einem Fall erhöhte Gegenleistung vom Leistungsempfänger erwarten. Unabhängig davon, dass die Maut gesetzlich vorgeschrieben, im Verwaltungswege einzuheben und der Benutzer des mautpflichtigen Autobahnabschnitts jedenfalls zahlungspflichtig war, sei das Höchstgericht zum Schluss gekommen, dass ein zivilrechtliches Entgelt

²⁶⁾ Insb OGH 22.2.2001, 2 Ob 33/01v, ecolex 2001/176 = JAP 2001/2002, 118 = JBl 2001, 453 = ÖJZ 2001/124 = RdW 2001/436 = SZ 74/25 = ZVR 2001/53 jeweils mwN.

²⁷⁾ OLG Graz 9.3.2007, 5 R 198/06m.

²⁸⁾ OLG Graz 9.3.2007, 5 R 198/06m.

²⁹⁾ Allen voran OGH 22.2.2001, 2 Ob 33/01v, ecolex 2001/176 = JAP 2001/2002, 118 = JBl 2001, 453 = ÖJZ 2001/124 = RdW 2001/436 = SZ 74/25 = ZVR 2001/53 jeweils mwN.

zwischen dem Straßenbetreiber und dem Straßennutzer vorliege.

Diese Judikatur des OGH stützt sich auf die Rechtsprechung des VfGH,³⁰⁾ nach welcher in § 1 BStFG 1996³¹⁾ zum Ausdruck kommt, dass es sich bei der Maut nach diesem Gesetz nicht um eine Abgabe, sondern um ein Entgelt, das dem Bund für die Benützung bestimmter Bundesstraßen zu leisten ist, handelt. Auch nach der Rechtsprechung des VfGH³²⁾ stellt diese Maut keine Abgabe im Sinne des F-VG 1948,³³⁾ sondern ein privatrechtliches Entgelt für die Benützung bestimmter Straßen dar. Festzuhalten ist, dass mit dem Inkrafttreten des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)³⁴⁾ am 1.1.2003 das BStFG 1996 außer Kraft trat und die Verpflichtung zur Leistung einer Maut für die Benützung von Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen seither in § 1 Abs 1 BStMG geregelt ist.

C. Für die Annahme der Begründung einer entgeltlichen vertraglichen Beziehung zwischen Universität und Studierenden durch die Bezahlung des Studienbeitrags war diese Rechtsprechung der Höchstgerichte jedoch nicht heranzuziehen. Die Verpflichtung zur Leistung eines Studienbeitrags wird nämlich in keinstrecker Weise an das Recht zur Benützung bestimmter Einrichtungen der Universitäten geknüpft. Vielmehr schreibt § 91 Abs 1 UG 2002 lediglich vor, dass Studierende, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von EUR 363,36 zu entrichten haben. Weder im Gesetzestext des UG 2002, noch in der dazugehörigen Regierungsvorlage findet sich jedoch ein Hinweis auf ein bestimmtes mit der Leistung des Studienbeitrags verbundenes subjektives Benützungsrecht oder sonstiges konkretes Recht des den Studienbeitrag leistenden Studierenden gegenüber der Universität. Vielmehr macht der Gesetzgeber des UG 2002³⁵⁾ deutlich, dass die Universitäten in der Vollziehung der Studienvorschriften – wozu auch die Zulassung zum Studium zu zählen ist – im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig sind, sodass es sich beim Studienbeitrag – anders als bei der Vignettenmaut – um kein privatrechtliches Benützungsentgelt handelt.

³⁰⁾ VfGH 27.2.1998, 98/06/0002, VwSlg 14.848 A/1998.

³¹⁾ § 1 Abs 1 BStFG 1996 (BGBl 1996/201 – Strukturanpassungsgesetz) lautete: „Der Benützer von Bundesstraßen A (Bundesautobahnen, sowie von mehrspurigen Bundesstraßen S) Bundesschnellstraßen und Bundesstraßen B, die ähnliche Merkmale wie Bundesstraßen A (Bundesautobahnen) aufweisen, hat dem Bund als Entgelt eine fahrleistungsabhängige Maut zu leisten.“

³²⁾ VfGH 13.10.2005, G 26/05, V 18/05, VfSlg 17.676.

³³⁾ Finanz-Verfassungsgesetz 1948, StF BGBl 1948/45.

³⁴⁾ StF BGBl I 2002/109.

³⁵⁾ § 51 Abs 1 UG 2002 und ErläutRV 1134 BlgNR, 21. GP, 89 zu § 51.

D. Dieses Ergebnis wird auch durch die abgabenrechtliche Qualifikation der Studienbeiträge als öffentliche Abgabe im Sinne des F-VG gestützt, zumal die Vorschreibung und Einbringung der Studienbeiträge auf öffentlich-rechtlicher Grundlage – namentlich der Studienbeitragsverordnung 2004³⁶⁾ – beruht und dernach durch Hoheitsakt vorzuschreiben und einzubringen sind. Schließlich spricht auch die Tatsache, dass das jeweilige Rektorat einer Universität über den Erlass und die Rückerstattung von Studienbeiträgen gemäß § 92 Abs 5 UG 2002 in Bescheidform entscheidet, für die Qualifikation von Studienbeiträgen als öffentliche Abgabe.

Auch nach der Rechtsprechung des VfGH³⁷⁾ sind „unter öffentlichen Abgaben im Sinne des F-VG 1948 Geldleistungen zu verstehen, die die Gebietskörperschaften kraft öffentlichen Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfs erheben“. Die beabsichtigte Verwendung der Abgabenerhebung ist dabei nach Ansicht des VfGH³⁸⁾ nicht von Bedeutung. Die Berechtigung zur Einhebung von Gebühren stehe der Anforderung einer Gegenleistung der öffentlichen Hand gegenüber, wobei Leistung und Gegenleistung wertmäßig nicht völlig äquivalent sein, sondern lediglich in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen.³⁹⁾ Der Leistende und Empfänger der Gegenleistung hat daher kein subjektives Recht, eine ganz bestimmte Leistung zu fordern, es muss lediglich sichergestellt sein, dass die Benützung der finanzierten Einrichtung an sich möglich ist. Vor diesem Hintergrund sprach auch bereits das Berufungsgericht⁴⁰⁾ völlig zutreffend aus, dass die Verpflichtung zur Leistung eines Studienbeitrags daher nicht an das Recht zur Benützung bestimmter Einrichtungen der Universität geknüpft werde, weil sich diesbezüglich weder aus dem Gesetzestext, noch aus der Regierungsvorlage ein Hinweis auf ein bestimmtes, mit der Leistung eines Studienbeitrags verbundenes, subjektives Benützungsrecht oder sonstiges konkretes Recht des den Studienbeitrag leistenden Studierenden ergäbe.

Daraus folgt, dass der den Studienbeitrag leistende Studierende zwar Anspruch auf eine Gegenleistung durch die Universität – nämlich die Benützung der universitären Einrichtungen an sich – hat, ein zivilrechtlicher Vertrag kommt hierdurch jedoch nicht zustande.

E. Auf das Argument des Klägers, das Rechtsverhältnis zwischen Universität und Studierenden entspreche nicht durchgehend typischerweise dem öffentlichen

³⁶⁾ Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004), StF BGBl II 2004/55.

³⁷⁾ So etwa VfGH 28.02.2002, B 1408/01, VfSlg 16.454 mwN.

³⁸⁾ IdS etwa VfGH 4.10.1991, G 345/90, G 41, 42/91, G 125/91 ua, VfSlg 12.843 mwN.

³⁹⁾ Vgl nur VfGH 6.12.1983, B 472/79, VfSlg 9.889 mwN.

⁴⁰⁾ OLG Graz 9.3.2007, 5 R 198/06m.

Recht zuzuordnenden Rechtsverhältnissen, brauchte der OGH in der gegenständlichen Entscheidung nicht mehr einzugehen, da er das Vorliegen eines Vertragsverhältnisses zwischen Universität und Studierenden schon nach dem Gesetzeswortlaut in Verbindung mit den Gesetzesmaterialien ohne jeden Zweifel ausschloss.

F. Zuletzt sei noch das Argument des Klägers beleuchtet, dass auf Grund der mangelnden zivilrechtlichen Haftung der Universität nach den Bestimmungen über den Vollzug der Studienvorschriften des UG 2002 den Studierenden effektiver Rechtsschutz genommen würde.

Zwar besteht mit Stöger⁴¹⁾ tatsächlich kein subjektives Recht der Studierenden auf Durchführung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens. Allerdings sind die Organe der Universität gemäß § 45 Abs 6 UG 2002 verpflichtet, bei einer Aufhebung ihrer Entscheidungen, die im Widerspruch zu Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung stehen, durch die Bundesministerin bzw den Bundesminister nach § 45 Abs 3 UG 2002, den der Rechtsanschauung der Bundesministerin bzw des Bundesministers entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen, wodurch der Rechtsschutz der Studierenden in wohl ausreichendem Maße sichergestellt ist.

G. Die Qualifikation der Studienbeiträge als öffentlich-rechtliche Abgaben und der Ausschluss einer zivilrechtlichen Haftung der Universität aus Vertrag gegenüber Studierenden für das unzureichende Angebot von Lehrveranstaltungen stellt es der Universität aber dennoch nicht gänzlich frei, Lehrveranstaltungen einfach gar nicht anzubieten. Der OGH verweist auf § 54 Abs 8 UG 2002, ohne Näheres über dessen Qualifikation als Schutznorm im Sinne des § 1311 ABGB auszuführen. Durch die Normierung von Amtshaftungsansprüchen gegen die Republik bei schuldhafter Verletzung von Studienvorschriften durch die Universität in § 49 UG 2002 sieht der OGH offenbar die Verpflichtung der Universität, Lehrveranstaltungen mit einer ausreichenden Anzahl von Studienplätzen anzubieten, gesichert. Dies ist nach den obigen Ausführungen durchaus konsequent, denn es besteht weder die Notwendigkeit, noch ein sachlicher Grund dafür, die Haftung für von den Universitäten oder ihren Organen schuldhaft zugefügten Schaden aus dem Vollzug der Studienvorschriften auf die Universitäten auszudehnen.

3. Wesentliche Erkenntnisse des OGH im Urteil vom 14.8.2007, 1 Ob 142/07 z

A. In der gegenständlichen Entscheidung sprach der OGH zunächst aus, dass die Universitäten auch im Anwendungsbereich des UG 2002 in Vollziehung der

⁴¹⁾ In Mayer (Hrsg), Kommentar UG 2002 (2005) § 45 IV.1. mwN.

Studienvorschriften – worunter jedenfalls die Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs, die Erstellung der Studienpläne und die Regelung der Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen zählen – im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden.

Überdies erfolgte eine Bestätigung der Vorjudikatur⁴²⁾ dahingehend, dass bei schuldhafter Schadenszufügung in Wahrnehmung dieser hoheitlichen Aufgaben dem Verletzten gegenüber gemäß § 49 Abs 2 Satz 1 UG 2002 (nur) der Bund nach den Bestimmungen des AHG haftet. Die zivilrechtliche Haftung der Universität selbst⁴³⁾ aus dem (gesetzwidrigen) Vollzug der Studienvorschriften ist demnach ausgeschlossen.

B. Mit diesem grundlegenden Urteil stellt der OGH außerdem unzweifelhaft klar, dass das Studieren an der Universität nicht auf einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen der Universität und den Studierenden beruht. Auch die Bezahlung des Studienbeitrags begründet keinen vertraglichen Anspruch des Studierenden auf Erbringung bestimmter Leistungen durch die Universität.

C. Weiters bietet die hoheitliche Konstruktion für den OGH gegenüber einer privatrechtlichen Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Studierenden und Universität offenbar keinen weniger effektiven Rechtsschutz, der es erforderlich machen würde, den Zivilrechtsweg zur Einhaltung studienrechtlicher Vorschriften durch die Universität zu eröffnen.

D. Die vertragliche Haftung des Bundes durch die Leistung der Studienbeiträge an den Bund nach § 91 UG 2002 ist nach den überzeugenden Ausführungen des OGH ebenso ausgeschlossen. Durch die in § 49 Abs 2 UG 2002 normierte Haftung des Bundes für die schuldhaftige Zufügung eines Schadens durch die Universität oder ihre Organe in Vollziehung der Studienvorschriften besteht aber dennoch ein zivilrechtlicher Anspruch des Verletzten nach AHG. Im Gegensatz zum vertraglichen Anspruch bedarf jedoch die Durchsetzung eines Anspruchs nach dem Amtshaftungsgesetz neben dem Nachweis eines dem Kläger entstandenen Schadens und der Kausalität des Organverhaltens für den Schaden auch der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Organs, des Nachweises des Rechtswidrigkeitszusammenhangs und des Verschuldens des Organs.⁴⁴⁾

III. Ausblick

A. Der Kläger nannte als den ihm durch die Studienplatzzahlbeschränkung und das Unterlassen des An-

⁴²⁾ OGH 4.4.2006, 1 Ob 18/06p, RdW 2006, 625 = zfhr 2006, 133 = ZVR 2007/50.

⁴³⁾ Und ihrer Organe – vgl. OGH 4.4.2006, 1 Ob 18/06p, RdW 2006, 625 = zfhr 2006, 133 = ZVR 2007/50.

⁴⁴⁾ Kucsko-Stadlmayer in: Mayer (Hrsg), Kommentar UG 2002, § 49 III.4. mwN.

bots von Parallellehrveranstaltungen entstandenen Schaden neben den Kosten aus der Entrichtung von Studienbeiträgen und jenen für erhöhte Aufwendungen durch die aufgrund der „Wartezeit“ verlängerte Studienzeit, auch den künftigen Verdienstentgang durch den verspäteten Studienabschluss und die damit verbundene Verzögerung des Erwerbsantritts.

B. Nach herrschender Ansicht⁴⁵⁾ ist aus der Amtshaftung abweichend von den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts (§ 1323 ABGB) Ersatz nur in Geld zu leisten. Zumal also die Durchsetzung einer Handlungspflicht nach dem AHG ausgeschlossen ist, kommt nur die Ersatzleistung durch den Bund in Geld in Betracht. Eine Verpflichtung zum Angebot einer größeren Zahl an Studienplätzen könnte daher allenfalls nur mittelbares Ergebnis des fortgesetzten Verfahrens sein.

Die Haftung nach dem AHG besteht nach einhelliger Auffassung⁴⁶⁾ nur für jene Schäden, die die übertretene Verhaltensnorm nach ihrem Schutzzweck verhindern wollte. Dabei reicht es aus, dass die übertretene Norm den Schutz des Geschädigten mitbewirkt.⁴⁷⁾ Allerdings muss die übertretene Norm die Verhinderung eines Schadens wie des eingetretenen intendiert haben; eine mittelbare Berührung der Interessen Dritter begründet keinen für die Annahme eines Amtshaftungsanspruchs erforderlichen Rechtswidrigkeitszusammenhang.⁴⁸⁾ Die Unterlassung einer hoheitlichen Handlung kann nur dann Amtshaftungsansprüche begründen, wenn eine gesetzliche Pflicht zu positivem Handeln dem Geschädigten gegenüber besteht. Voraussetzung für einen auf Unterlassung gestützten Amtshaftungsanspruch ist also eine gesetzlich normierte Pflicht eines Organs zum Tätigwerden.⁴⁹⁾

Dass die Organisation von Lehrveranstaltungen zum hoheitlichen Tätigkeitsbereich der Universitäten zählt, stellte der OGH in seiner gegenständlichen Entscheidung bereits klar. Wesentlich für das Vorliegen eines Amtshaftungsanspruchs ist somit die Einordnung des § 54 Abs 8 UG 2002 als Schutzgesetz bzw. Schutznorm zu Gunsten der Studierenden.

C. Für die Klärung dieser Frage wie auch die Prüfung der daran anschließenden Frage des Verschuldens von

⁴⁵⁾ Vgl. etwa Mader in: Schwimann, ABGB Praxiskommentar VII³ (2005) § 1 AHG Rz 100; Schragel, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz³ (2003) Rz 174, jeweils mwN.

⁴⁶⁾ Vgl. nur etwa Schragel, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz³, Rz 130 ff mwN.

⁴⁷⁾ Welser in: Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹³ (2007) 387.

⁴⁸⁾ IdS zB OGH 29.3.1994, 1 Ob 20/93, eolex 1994, 534 = JBl 1994, 695; OGH 23.11.2004, 1 Ob 200/04z, bbl 2005/59.

⁴⁹⁾ Mader in: Schwimann, ABGB Praxiskommentar VII³, § 1 AHG Rz 53; OGH 3.6.1981, 1 Ob 39/80, JBl 1982, 658 = SZ 54/86; jeweils mwN.

Universitätsorganen für eine allfällige Verletzung dieser Schutznorm ist neben dem normativen Inhalt des § 54 Abs 8 UG 2002⁵⁰⁾ auch die Entstehungsgeschichte dieser Norm maßgeblich:

Ein Grund für die Beschränkung der Teilnehmerzahl der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des zweiten Studienabschnitts an der Medizinischen Universität Graz⁵¹⁾ liegt in den Ressourcen, wie beispielsweise an der Anzahl der Patienten, welche von der Universität und ihren Organen weder beeinflussbar noch beliebig vermehrbar sind.

Im Vorfeld der dem vorliegenden Urteil des OGH zu Grunde liegenden Klage führte die damalige Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur in einer in der ORF-Sendung „Volksanwalt“ am 16.2.2006 verlesenen schriftlichen Stellungnahme aus: „Die gesetzliche Anordnung, wonach es für Studierende, wenn es Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern gibt, zu keiner Verlängerung der Studiendauer kommen soll, ist in jenen wenigen Fällen, wo die Anzahl der Studienplätze von durch die Universitäten nicht beeinflussbaren Faktoren, wie zB von der Anzahl der Patientinnen und Patienten, abhängt, schwer einhaltbar.“

Dies bestätigt ein solches Verständnis der Norm, nach welchem aus dieser kein subjektives Recht des einzelnen Studierenden auf einen Studienplatz in einer bestimmten Lehrveranstaltung abzuleiten ist. Schon der Wortlaut der Norm legt nahe, dass der Gesetzgeber keine Verpflichtung⁵²⁾ statuieren wollte. Vielmehr stellt diese Bestimmung eine Ordnungsvorschrift dar, die nicht den Schutz des einzelnen Studierenden zu bezwecken beabsichtigte.

Gleiches ergibt sich schließlich auch aus einer systematischen Gesamtbetrachtung der Bestimmungen des UG 2002, nach welcher § 54 Abs 8 UG 2002 nur in Verbindung mit der Grundsatzbestimmung des § 1 UG 2002 verstanden werden kann. Danach haben die Universitäten der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hierdurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen. Müsste davon abstrahiert § 54 Abs 8 UG 2002 bedingungslos nachgekommen werden, so würde dies im Ergebnis dazu führen, dass ohne Rücksicht auf die Si-

⁵⁰⁾ „(8) Im Curriculum ist für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.“

⁵¹⁾ Und vergleichbare Maßnahmen an anderen (Medizinischen) Universitäten.

⁵²⁾ Arg „zu beachten“.

cherstellung qualitativer Kriterien für das dann durchzuführende Studium Studienplätze in unbegrenztem Ausmaß bereit gestellt werden müssten, was jedoch wohl unweigerlich in einem Widerspruch mit den Aufgaben und Zielen einer Universität im Sinne des § 1 UG 2002 und den Grundsätzen gemäß § 2 UG 2002 münden würde.

D. In der Bestimmung des § 54 Abs 8 UG 2002 kann also keine Verpflichtung der Universitäten selbst erkannt werden, nach welcher allen Interessenten an einer bestimmten Studienrichtung Ausbildungsplätze ohne Beschränkungen zur Verfügung zu stellen sind. Diese enthält vielmehr lediglich eine Zielvorgabe, den Studierenden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Ressourcen prinzipiell ein Studium zu bieten, bei dem es zu keiner Verzögerung der Studienzeit kommt.

Dem noch ausstehenden fortgesetzten Verfahren gegen die Republik Österreich wird insbesondere die Klärung der Frage vorbehalten sein, ob das UG 2002 eine Haftung des Bundes für „Wartezeiten“ an Universitäten begründet und ob aus einer Verletzung der Anordnung des § 54 Abs 8 UG 2002 eine – im Wege der Amtshaftung mittelbar⁵³⁾ – einklagbare Verpflichtung zum Anbot von parallelen Lehrveranstaltungen abgeleitet werden kann. Sieht man von der Frage des Nachweises der Kausalität des Verhaltens der Universität für den behaupteten Schaden ab, bleiben insbesondere die Fragen des Verschuldens, der Rechtswidrigkeit und des Rechtswidrigkeitszusammenhangs zu klären. Die allgemeinen Regeln über die Ersatzfähigkeit von bloßen Vermögensschäden gelten nach herrschender Ansicht⁵⁴⁾ auch im Bereich des Amtshaftungsrechts. Vermögensschäden sind demnach „auch in diesem Bereich nur bei Verletzung absoluter Rechte, Schutzgesetzverletzung, bei vorsätzlichem sittenwidrigen Verhalten und dann zu ersetzen, wenn sich die Rechtswidrigkeit des schädigenden Verhaltens (und der erforderliche Rechtswidrigkeitszusammenhang) sonst aus der Rechtsordnung unmittelbar ableiten lässt.“⁵⁵⁾

E. Ob das fortgesetzte Verfahren eine Klärung der Frage der Haftung des Bundes für die zu geringe Zahl von Studienplätzen an österreichischen Universitäten gemessen an der Zahl der zum Studium zugelassenen Studierenden bringen wird, hängt freilich auch von der Frage des Verschuldens und der Kausalität eines allenfalls rechtswidrigen Verhaltens von Organen der Universität ab. Ob das gegenständliche Verfahren somit Handlungsbedarf für den Gesetzgeber zur Ausstattung der Universitäten mit höheren Mitteln insbesondere

⁵³⁾ S dazu unten Punkt III.B.

⁵⁴⁾ Mader in: Schwimann, ABGB Praxiskommentar VII³, § 1 AHG Rz 88.

⁵⁵⁾ Mader in: Schwimann, ABGB Praxiskommentar VII³, § 1 AHG Rz 88.

personeller und finanzieller Natur oder aber eine Normierung stärkerer Freiheiten zur Beschränkung der Studienplatzzahlen mit sich bringen wird, bleibt abzuwarten.

Unstrittig ist dabei die fehlende Organeigenschaft der Universität,⁵⁶⁾ die schon vom Erstgericht⁵⁷⁾ in Übereinstimmung mit der bisherigen OGH-Judikatur⁵⁸⁾ klar verneint wurde. Danach kommen als Organe nur natürliche Personen, die für die Universität in der Vollziehung des Studienrechts tätig waren, in Be-

⁵⁶⁾ Vgl allgemein dazu *Kucsko-Stadlmayer*, Amtshaftung für Universitätsorgane, in: *Fischer-Czermak/Kletečka/Schauer/Zankl*, FS Welsch (2004) 597.

⁵⁷⁾ LG ZRS Graz 6.7.2006, 18 Cg 48/06p.

⁵⁸⁾ OGH 4.4.2006, 1 Ob 18/06p, RdW 2006, 625 = zfhr 2006, 133 = ZVR 2007/50.

tracht.⁵⁹⁾ Damit dürfte aber letztlich auch die Frage des Verschuldens⁶⁰⁾ eine Kernfrage des weiteren Verfahrens werden.

Korrespondenz: Mag. Dr. Elke Standeker, Abteilung Recht, Medizinische Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Österreich, e-mail: elke.standeker@meduni-graz.at
Mag. Georg Streit, Rechtsanwalt, Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, Österreich, e-mail: office@h-i-p.at
Mag. Maren Pressinger-Buchsbaum, Abteilung Recht, Medizinischen Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Österreich, e-mail: ma.pressinger@meduni-graz.at

⁵⁹⁾ *Kucsko-Stadlmayer* in: *Mayer* (Hrsg), Kommentar UG 2002, § 49 III.2.

⁶⁰⁾ Vgl dazu bereits OGH 24.5.1989, 1 Ob 5/89, ÖJZ 1989/157 = SZ 62/98.